

Antwort vom BMU, BfS am 25.11.2013 zur Selbstschädigung im Sonnenstudio

Wie jeder schon immer es wissen sollte, bin ich ständig im Kontakt mit den Verantwortlichen.

Ich habe an BfS geschrieben, um für Euch die Frage zur Selbstschädigung eines Nutzers ein und für allemal, zu klären. Soeben habe ich eine Antwort von Frau Dr. Baldermann in Absprache mit BMU erhalten.

Denn Dialog um was es ging und wie geantwortet wurde, möchte ich Euch allen nicht vorenthalten. Ich hoffe hiermit, dass Ihr alle den Dialog richtig umgehen könnt und es nicht wieder falsch interpretiert.

Am 31.10.2013 15:42, schrieb DIGCOM-RST:

Sehr geehrte Frau Dr. Baldermann,

die UVSV benennt an keiner Stelle Bestrahlungszeiten. Diese müssen je nach Hauttyp mit dazugehöriger Dosierung laut Anlage 5 und der erythemwirksamen Bestrahlungsstärke vom Solarium errechnet werden. Soweit die UVSV.

Nun Fragen an Sie von seriösen Studiobetreibern, die ich hiermit an Sie weiterleite:

„Wenn der Nutzer nun eine Beratung ablehnt sind keine Nutzerdaten der Fachkraft bekannt. Hierzu gibt die UVSV keine Auskunft, wie man dann vorgehen sollte... ? (Anmerkung: Wir lehnen so einen Kunden ab!) Welche Werte werden nun zur Berechnung der Bestrahlungszeit zu Grunde gelegt? Denn der Nutzer könnte nach Ihrer Aussage nun eine „Selbstdosierung“ und „Selbsteinschaltung“ vornehmen. Ist der § 4 dann ausgeschaltet, also nicht relevant? Wie sieht die Dokumentation dann hierzu aus? Wie sollte sich nun eine Fachkraft verhalten? Dadurch wäre nach unserer Auffassung ein SB-Betrieb wieder möglich“? Rechtsanwälte kritisieren die UVSV zu diesem Punkten zum Gewollten. Nichtvorhandene und unklare Formulierungen führen zu Missverständnisse zum Gewollten. Eventuell diese Fragen an Frau Pütz weiterleiten und mit Bitte, eine Stellungnahme hierzu abgeben die für alle verbindlich wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard F. Strauß

Hier nun die Antwort in Abstimmung mit dem BMU Frau Pütz.

Sehr geehrter Herr Strauß,

in Abstimmung mit dem BMU, beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Die UVSV formuliert klar das Gewollte - zu dem von Ihnen angesprochenen Punkt ist klar das aktive Angebot einer Beratung sowie die Inhalte der Beratung ausgedrückt. Wenn ein Nutzer

eine aktiv angebotene Beratung ablehnt, schreibt die UVSV hierzu kein weiteres Vorgehen vor. Das Recht auf Selbstschädigung bleibt unangetastet.

Es wird immer mal wieder Kunden geben, die eine Beratung ablehnen, und entsprechend keine Dokumentation der Beratung erfolgen kann. Im Falle einer Kontrolle durch die zuständige Behörde hat der Studiobetreiber aber sein aktives Angebot der Beratung vorzuweisen. Wie er das bewerkstelligt, wenn ein Kunde nicht beraten werden will, ist seine Angelegenheit. Logischerweise sollte er sich die Ablehnung durch den Kunden bestätigen lassen. Es wäre in diesem Zusammenhang sehr auffällig, wenn in einem Studio keiner der Kunden sich beraten lassen wollte. Hier kann eine Kontrollbehörde dann von einer Missachtung des Gebots des aktiven Angebots der Beratung ausgehen und entsprechend dies als zu ahndende Ordnungswidrigkeit einstufen.

Eine abgelehnte Beratung bedeutet nicht automatisch, dass dem Solarienbetreiber die Hände gebunden sind. Er weist Gerät und Bestrahlungszeit zu. Wenn er die Inhalte der Schulung verstanden hat, dann wird er auch bei Ablehnung der Beratung verantwortlich handeln.

Ihre Frage nach "Selbstdosierung" oder "Selbsteinschaltung", die dann möglich sein soll, wenn ein Kunde die Beratung ablehnt - also der Betrieb eines Sonnenstudios als reinen SB-Betrieb aufgrund einer Ablehnung der Beratung - wirft sofort die Frage auf, inwieweit der Solarienbetreiber überhaupt seinen Betrieb gemäß UVSV ausgerichtet hat. Erfolgt in einem solchen Betrieb ernsthaft das durch die UVSV einzuhaltende aktive Angebot einer Beratung sowie das aktive Aushändigen einer Schutzbrille?

Ich muss hier noch einmal betonen:

Sollte ein Kunde die aktiv angebotene Beratung ablehnen und das Fachpersonal in einem Studio dann den Kunden nach seinen Wünschen bestrahlen lassen so lange und so oft er will, dann ist das laut UVSV möglich. Das bedeutet aber keinen Freibrief für Studiobetreiber und Fachpersonal. Die Beratung ist grundsätzlich anzubieten und zu dokumentieren, die Geräte sind nach Vorgaben der UVSV zu betreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Baldermann

Mein Kommentar:

Nun dürften zu all zu den strittigen Fragen zur „Selbstschädigung eines Nutzers“ beantwortet sein. Ein Nutzer kann sich im Sonnenstudio schädigen, aber es ist wiederum kein Freibrief für den Studiobetreiber und dem Fachpersonal. Wie auch schon von mir gesagt, die Beratung ist grundsätzlich ein muss und alles muss hierzu dokumentiert werden. Warum dann eine Ablehnung provozieren, wenn der Aufwand zur normalen Beratung und Dokumentation einfacher ist.

Hierzu sagte mein DR. DR. Rechtsanwalt: Kommt es zur Schädigung für einen Nutzer im Sonnenstudio und der Studiobetreiber oder das Personal kann nicht eine lückenlose

Dokumentation zu allem vorweisen, wird das in jedem Fall für einen Sonnenstudiobetreiber und dem Personal unbezahlbar. Hat das Sonnenstudio keine rechtliche Absicherung vom Nutzer und kein Nachweis zu jeder Bestrahlung oder sollte eine Beratung abgelehnt wurden und der Nutzer sich tatsächlich schädigt, wird der Studiobetreiber und das Personal immer zur Verantwortung ran gezogen

Hinweis in eigener Sache:

die Verwaltung und Führung von einem Sonnenstudios mit all den gesetzlichen und kaufmännischen Gegebenheiten, erfordert schon ein „Werkzeug“ das der Branchenneuzeit gerecht wird. Jeder wird wissen, dass ich der Sachlage immer schon genau auf den Grund gegangen bin.

Alle Erkenntnisse habe ich in elektronischer Form im WinSolar STREAM Computer- Systeme intrigiert. Davon kann jeder profitieren. So ist auch die Möglichkeit vorhanden, bei Ablehnung der Beratung richtig zu reagieren und automatisch zu dokumentieren. Damit ist die Branchenneuzeit in jedem Fall abgesichert.